

**Verfassung
der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung
vom 2. Dezember 2008**

Aufgrund des § 19 Abs. 3 Satz 2 des Ausbildungszentrumsgesetzes (AZG) vom 9. Juli 2003 (GVOBl. Schl.-H. Seite 320), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. Seite 510), wird nach Beschlussfassung durch den Senat vom 25. November 2008 und mit Genehmigung des Innenministeriums folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz
- § 2 Aufgaben der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung
- § 3 Gliederung
- § 4 Mitglieder der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung
- § 5 Organe der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung
- § 6 Gesetzliche Vertretung
- § 7 Aufgaben des Senates
- § 8 Zusammensetzung des Senates
- § 9 Sitzungen des Senates
- § 10 Präsidentin oder Präsident der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung
- § 11 Fachbereichskonvente
- § 12 Zusammensetzung der Fachbereichskonvente
- § 13 Sitzungen der Fachbereichskonvente
- § 14 Dekanate
- § 15 Gleichstellungsbeauftragte
- § 16 Ausbildung und Prüfung nicht beamteter Studierender
- § 17 Inkrafttreten

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Träger ist das Ausbildungszentrum für Verwaltung.
- (2) Die Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung hat ihren Sitz in Altenholz.

§ 2

Aufgaben der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung

- (1) Die Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung hat die Aufgabe, Studiengänge für den öffentlichen Dienst und andere Dienstleistungsunternehmen

anzubieten. Sie bildet insbesondere die Nachwuchskräfte der Funktionsebene des gehobenen Dienstes nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Ausbildung und Prüfung aus.

- (2) Zudem nimmt sie die Aufgaben einer Fachhochschule nach § 3 in Verbindung mit § 94 HSG wahr, soweit dieser entsprechende Anwendung findet. Sie beteiligt sich an der Fortbildung insbesondere der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung und nimmt praxisnahe Forschungsaufgaben sowie Beratungstätigkeiten für die öffentliche Verwaltung und andere Dienstleistungsunternehmen wahr.

§ 3 Gliederung

- (1) Die Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung gliedert sich in die Fachbereiche
 1. Allgemeine Verwaltung,
 2. Polizei,
 3. Rentenversicherung und
 4. Steuerverwaltung.
- (2) Der Fachbereich Rentenversicherung hat seinen Standort in Gebäuden des Vereins „Deutsche Rentenversicherung Bildungszentrum Reinfeld e.V.“ in Reinfeld.

§ 4 Mitglieder der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung

Mitglieder der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung sind

1. die hauptamtlichen Lehrkräfte (Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),
2. die Lehrbeauftragten (Mitgliedergruppe der Lehrbeauftragten),
3. die Studierenden (Mitgliedergruppe der Studierenden) und
4. die Verwaltungsmitarbeiterinnen und –mitarbeiter (Mitgliedergruppe des nichtwissenschaftlichen Dienstes) sowie
5. die Präsidentin oder der Präsident.

§ 5 Organe der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung

Organe der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung sind

1. der Senat,
2. die Präsidentin oder der Präsident,
3. die Fachbereichskonvente sowie
4. die Dekanate.

§ 6 Gesetzliche Vertretung

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident ist die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung.
- (2) Erklärungen, durch die die Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder im Fall der Verhinderung von einer oder einem Stellvertretenden handschriftlich unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung versehen sind.
- (3) Bei Geschäften der laufenden Verwaltung kann die Erklärung abweichend von den Formvorschriften des Absatz 2 von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung abgegeben werden. Die Übertragung der Zeichnungsbefugnis auf andere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ist zulässig. Das Nähere regelt die Präsidentin oder der Präsident in einer Dienst- und Geschäftsanweisung.

§ 7 Aufgaben des Senates

- (1) Der Senat hat, soweit durch das Ausbildungszentrumsgesetz oder durch diese Verfassung der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung nichts anderes bestimmt ist, alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung wahrzunehmen, die die gesamte Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung betreffen.
- (2) Der Senat ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:
 1. Erlass und Änderung der Verfassung der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung; entsprechende Satzungsbeschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Senates,
 2. Erlass und Änderung der Satzungen über die Errichtung, Änderung oder Aufhebung von Fachbereichen, entsprechende Satzungsbeschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Senates,
 3. Erlass der Satzung über die Verleihung von Hochschulgraden an der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung,
 4. Erlass der Wahlordnung für die Hochschulgremien,
 5. Erlass von Studien- und Prüfungsordnungen für die Studiengänge an der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung als Satzungen im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fachbereichsrat,
 6. Erlass der Satzungen der Fachbereiche,
 7. Beschlussfassung über die Einteilung des Hochschuljahres sowie Beginn und Ende der Unterrichtszeit entsprechend § 47 HSG,
 8. Wahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Präsidentin oder des Präsidenten der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung aus dem Kreis der Dekaninnen oder der Dekane,

9. Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung und ihrer Stellvertretenden,
 10. Entgegennahme des Jahresberichtes der Präsidentin oder des Präsidenten der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung und Abgabe einer Stellungnahme zu diesem Bericht,
 11. Abgabe einer Stellungnahme zu dem durch die Präsidentin oder den Präsidenten aufgestellten Entwurf des Wirtschaftsplanes für den Bereich der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung vor Beschlussfassung durch das Kuratorium.
- (3) Der Senat ist vor der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung durch das Kuratorium zu hören.
- (4) Der Senat kann Ausschüsse entsprechend § 21 Abs. 2 Satz 1 bis 5 HSG bilden. Ein Gleichstellungsausschuss muss gebildet werden. Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse wird durch jeweiligen Beschluss des Senates festgelegt. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Senat gewählt. Der Gleichstellungsausschuss soll geschlechtssparitätisch besetzt sein. Er ist insbesondere bei der Erstellung des Gleichstellungsplanes nach § 8 Abs. 3 AZG zu beteiligen. Darüber hinaus obliegt dem Gleichstellungsausschuss die Erarbeitung eines Wahlvorschlages für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung und ihrer Stellvertretenden nach § 15 Absatz 3.

§ 8

Zusammensetzung des Senates

- (1) Dem Senat der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
1. die Präsidentin oder der Präsident als Vorsitzende oder als Vorsitzender,
 2. die vier Dekaninnen oder Dekane der in § 3 Abs. 1 genannten Fachbereiche,
 3. drei gewählte Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 4. zwei gewählte Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppe der Lehrbeauftragten,
 5. zwei gewählte Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppe der Studierenden sowie
 6. eine gewählte Vertreterin oder ein gewählter Vertreter der Mitgliedergruppe des nichtwissenschaftlichen Dienstes.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung kann an den Sitzungen des Senates mit Antragsrecht und beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 3 bis 6 werden für die Dauer von 3 Jahren aufgrund der durchzuführenden Hochschulwahlen gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung.

- (4) Im Verhinderungsfall der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 nehmen die jeweiligen Stellvertretenden an der Sitzung des Senates teil.
- (5) Sind bei Beendigung der dreijährigen Amtsperiode neue Mitglieder noch nicht gewählt, so führen die bisherigen Mitglieder ihre Ämter bis zu dem Zeitpunkt weiter, in dem neue Mitglieder gewählt werden.

§ 9 Sitzungen des Senates

- (1) Der Senat wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bei Bedarf einberufen. Er soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten. Er ist einzuberufen, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder des Senates dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (2) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen; sie oder er ist für die Ordnung verantwortlich.
- (3) Die Sitzungen sind hochschulöffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss für die gesamte Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden; ein entsprechender Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in geeigneter Weise bekannt zu geben. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.
- (4) Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Sie soll den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung zugehen.
- (5) In der Sitzung des Senates können nur solche Angelegenheiten beraten werden, die in der Einladung genannt sind oder mit Zustimmung der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Senates nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (6) Der Senat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und mindestens die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist der Senat ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der erneuten Ladung hingewiesen worden ist. Zwischen der Zurückstellung und der erneuten Beratung müssen mindestens drei Tage liegen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn Gefahr im Verzuge ist.
- (7) Beschlüsse des Senates werden mit Stimmenmehrheit gefasst, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (8) Über die Sitzung des Senates ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
 1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. die Namen der anwesenden Senatsmitglieder,
 3. die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse.

Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und, soweit eine Protokollführerin oder ein Protokollführer hinzugezogen worden ist, auch von dieser oder von diesem zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern des Senates, der oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums sowie der Aufsichtsbehörde bekannt zu geben. Sie gilt als genehmigt, sofern niemand innerhalb von 14 Tagen nach Versand widerspricht.

Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, es sei denn, dass ein Mitglied diesem Verfahren schriftlich widerspricht. Der Widerspruch muss der geschäftsführenden Stelle innerhalb von 7 Tagen nach Absendung der Vorlage zugehen. Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Senates. Die Abstimmung über den Beratungsgegenstand endet im Umlaufverfahren 14 Tage nach Absendung der Vorlage. In Satzungsangelegenheiten ist ein Umlaufverfahren nicht möglich.

- (9) Weitere Personen können zur beratenden Mitarbeit durch den Senat hinzugezogen werden.

§ 10

Präsidentin oder Präsident der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident wird vom Kuratorium des Ausbildungszentrums für Verwaltung nach Anhörung des Senates gewählt. Wahlzeit und Wahlverfahren richten sich nach § 24 Abs. 2 und 3 des Ausbildungszentrumsgesetzes.
- (3) Die vier von der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung zu wählenden Mitglieder der Findungskommission zur Vorbereitung der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten werden aus der Mitte der Dekaninnen und der Dekane durch Wahl des Senates bestimmt.
- (4) Der Senat wählt zwei Stellvertretende der Präsidentin oder des Präsidenten mit Stimmenmehrheit von zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Senates aus dem Kreis der Dekaninnen und Dekane für drei Jahre. Eine Stellvertretende oder ein Stellvertretender der Präsidentin oder des Präsidenten soll die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Rentenversicherung sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Präsidentin oder dem Präsidenten obliegt die Gesamtverantwortung für die Qualitätssicherung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 HSG. Sie oder er schafft die Voraussetzungen dafür, dass für die gesamte Hochschule ein Qualitätsmanagementsystem eingeführt werden kann.

§ 11 Fachbereichskonvente

Die Fachbereichskonvente beraten und entscheiden in allen Angelegenheiten der Lehre ihres Fachbereichs, soweit durch Gesetz oder diese Verfassung nichts anderes bestimmt ist. Sie entscheiden insbesondere über die Angelegenheiten der Lehre im Rahmen der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen mit Ausnahme der Prüfungsamtsangelegenheiten, die den Fachbereichsräten nach § 13 Abs. 1 Satz 3 des Ausbildungszentrumsgesetzes obliegen.

§ 12 Zusammensetzung der Fachbereichskonvente

- (1) Den jeweiligen Fachbereichskonventen gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 2. die oder der Stellvertretende der Dekanin oder des Dekans (Prodekanin oder Prodekan),
 3. drei gewählte Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 4. eine gewählte Vertreterin oder ein gewählter Vertreter der Mitgliedergruppe der Lehrbeauftragten,
 5. zwei gewählte Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppe der Studierenden sowie
 6. eine gewählte Vertreterin oder ein gewählter Vertreter der Mitgliedergruppe des nichtwissenschaftlichen Dienstes.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Gleichstellungsbeauftragte können an den Sitzungen der Fachbereichskonvente mit Antragsrecht und beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 3 bis 6 werden für die Dauer von drei Jahren aufgrund der durchzuführenden Hochschulwahlen gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung. Unter den Mitgliedern der Fachbereichskonvente sollen Frauen zu einem Drittel vertreten sein, mindestens sollen sie jedoch entsprechend ihrem Anteil an den jeweiligen Mitgliedergruppen vertreten sein.
- (4) Im Verhinderungsfall der Präsidentin oder des Präsidenten kann stattdessen eine oder einer der Stellvertretenden der Präsidentin oder des Präsidenten an den Sitzungen des jeweiligen Fachbereichskonventes teilnehmen.
- (5) Sind bei Beendigung der dreijährigen Amtsperiode neue Mitglieder noch nicht gewählt, so führen die bisherigen Mitglieder ihre Ämter bis zu dem Zeitpunkt weiter, in dem neue Mitglieder gewählt werden.

§ 13

Sitzungen der Fachbereichskonvente

- (1) Der jeweilige Fachbereichskonvent wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bei Bedarf einberufen. Er soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten. Er ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichskonventes, die Präsidentin oder der Präsident oder der jeweilige Fachbereichsrat dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (2) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Sie oder er ist für die Ordnung verantwortlich.
- (3) Die Sitzungen sind hochschulöffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss für die gesamte Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden; ein entsprechender Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in geeigneter Weise bekannt zu geben. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.
- (4) Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Sie soll den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung zugehen.
- (5) In der Sitzung des Fachbereichskonventes können nur solche Angelegenheiten beraten werden, die in der Einladung genannt sind oder mit Zustimmung der Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Fachbereichskonventes nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (6) Der Fachbereichskonvent ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der erneuten Ladung hingewiesen worden ist. Zwischen der Zurückstellung und der erneuten Beratung müssen mindestens drei Tage liegen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn Gefahr im Verzuge ist.
- (7) Beschlüsse des Fachbereichskonventes werden mit Stimmenmehrheit gefasst, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (8) Über die Sitzung des Fachbereichskonventes ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
 1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. die Namen der anwesenden Konventsmitglieder,
 3. die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse.

Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und, soweit eine Protokollführerin oder ein Protokollführer hinzugezogen worden ist, auch von dieser oder

diesem zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Fachbereichskonventes, der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Fachbereichsrates sowie der Aufsichtsbehörde bekannt zu geben. Sie gilt als genehmigt, sofern niemand innerhalb von 14 Tagen nach Versand widerspricht.

- (9) Weitere Personen können zur beratenden Mitarbeit durch den Fachbereichskonvent hinzugezogen werden.

§ 14 Dekanate

- (1) Die Dekanate leiten die Fachbereiche und nehmen nach Übertragung gem. § 15a Satz 2 AZG die Geschäftsführung der jeweiligen Fachbereichsräte wahr.
- (2) Das Dekanat des jeweiligen Fachbereiches besteht aus der Dekanin oder dem Dekan.
- (3) § 30 Abs. 5, 6 und 7 HSG findet keine entsprechende Anwendung.

§ 15 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung wird aus dem Kreis der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung mit abgeschlossenem Hochschulstudium oder einer entsprechenden Qualifikation vom Senat gewählt. Soweit die Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung mehrere Standorte hat, wählt der Senat für die jeweils anderen Standorte aus dem Kreis der dortigen hauptamtlichen Mitarbeiterinnen mit abgeschlossenem Hochschulstudium oder einer entsprechenden Qualifikation eine Stellvertreterin. Soweit aufgrund der Zahl der Standorte mehrere Stellvertretende gewählt werden, legt der Senat gleichzeitig die Reihenfolge für die Abwesenheitsvertretung der Gleichstellungsbeauftragten der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung fest.
- (2) Die Wahlzeit für die Gleichstellungsbeauftragte sowie ihrer Stellvertretenden beträgt drei Jahre, soweit die Anzahl der Mitglieder der Hochschule weniger als 1.000 Mitglieder beträgt. Ansonsten beträgt die Wahlzeit fünf Jahre.
- (3) Die Erarbeitung eines Wahlvorschlages für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung und ihrer Stellvertretenden entsprechend § 27 HSG obliegt dem vom Senat gebildeten Gleichstellungsausschuss. Die Leiterin oder der Leiter des Ausbildungszentrums kann für die Wahrnehmung der Aufgabe nach Satz 1 aus dem Kreis der weiblichen Beschäftigten des Ausbildungszentrums und der Verwaltungsakademie nach § 29 Absatz 2 Satz 4 AZG jeweils eine Vertreterin zusätzlich in den Ausschuss entsenden. Die Entsendung darf nicht ohne Zustimmung der betroffenen Frau erfolgen. Die weiblichen Beschäftigten haben ein Vorschlagsrecht.

§ 16

Ausbildung und Prüfung nicht beamteter Studierender

- (1) Die Ausbildung und Prüfung von Studierenden an der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung, die an einem Studiengang in den Fachbereichen Allgemeine Verwaltung, Polizei, Rentenversicherung oder Steuerverwaltung teilnehmen und die nicht in einem Beamtenverhältnis oder beamtenähnlichen Verhältnis stehen, erfolgt in entsprechender Anwendung der für die jeweiligen Studiengänge geltenden Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung für die jeweilige Laufbahn in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung und Prüfung kann die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes der jeweiligen Fachrichtung durch das zuständige Ministerium festgestellt und die Prüfung als Laufbahnprüfung anerkannt werden, soweit beamtenrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.
- (3) Soweit in einem Fachbereich der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung in einem Studiengang Hochschulprüfungen abgenommen werden, die zu einer beruflichen Tätigkeit befähigen, erlässt der Senat im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fachbereichsrat Studien- und Prüfungsordnungen als Satzung. Soweit Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen nach § 25 a LBG oder nach diesem entsprechenden bundes- oder landesrechtlichen Regelungen zu erlassen sind, stimmen die Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung und die für die Ordnung der jeweiligen Laufbahn zuständige oberste Landesbehörde die Erforderlichkeit und die Ausgestaltung entsprechender Studien- und Prüfungsordnungen der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung ab.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verfassung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Organisationssatzung (Verfassung) der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung vom 14. November 2003 (Amtsbl. Schl.-H. /AAz. 2003 Seite 915) außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 40 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes wurde mit Erlass des Innenministeriums vom 27. November 2008 erteilt.

Altenholz, den 2. Dezember 2008


Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung
Der Vorsitzende des Senates